

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01123 vom 31. August 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01123

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01123 du 31 août 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01123 del 31 agosto 2009

Erwägungen

E. 3

3.1. Der damalige Hausarzt der Beschwerdeführerin, Dr. med. L. ____, überwies sie im November 2002 an Dr. med. M. ____, Spezialarzt für Dermatologie und Venerologie sowie Allergologie und Phlebologie. Dr. M. ____, diagnostizierte aufgrund der zwischen dem 20. November und dem 3. Dezember 2002 durchgeführten Untersuchungen (vgl. Bericht vom 13. Dezember 2002; Urk. 7/9) ein Asthma bronchiale allergicum bei Sensibilisierung auf Wildseide und Rhinitis allergica (Heu). Im März 2003 (Urk. 7/6) suchte die Beschwerdeführerin Dr. med. N. ____, Institut für angewandte Biologie, auf. Mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit diagnostizierte er eine multiple Chemikalien-Sensibilisierung (MCS) von vermutlich chronischer Amalgam-Toxikose und schätzte den Zustand als besserungsfähig ein. Dem Bericht des O. ____, vom 21. Oktober 2003 (Urk. 7/9) sind als Diagnosen eine Sensibilisierung (Typ I) auf Gräserpollen-Mischung, Eschenpollen, Eiche, Olive und Eigenstaub (Matratze und Staubsack) sowie ein Asthma bronchiale zu entnehmen. Gemäss der Beurteilung fanden sich die erwähnten Sensibilisierungen, doch sei die Prick-Testung auf Zeitungspapier negativ verlaufen. Die Lungenfunktion hingegen habe eine reversible bronchiale Obstruktion gezeigt, welche mit einem leichten Asthma bronchiale vereinbar sei. Die Methacholinprovokationstestung habe eine starke bronchiale Hyperreagibilität ergeben. Der Lungenspezialist, Dr. med. I. ____, untersuchte die Beschwerdeführerin am 19. Januar, 16. Februar und 8. März 2004. Gemäss seinem Bericht vom 5. April 2004 (Urk. 7/16) ergab die klinische Untersuchung keine Auffälligkeiten. Unter anderem erschienen die Nasennebenhöhlen frei belüftet, und es bestanden keine Schleimhautpolster und keine Sekretspiegel. Die Lungenfunktionsprüfung wurde am 19. Januar 2004 durchgeführt und am 16. Februar 2004 wiederholt. Aufgrund der wesentlich verbesserten Kooperation resultierten bei der zweiten Prüfung normale statische und dynamische Lungenvolumina und eine unauffällige Darstellung der Flussvolumenkurve. Die Methacholin-Provokation, welche ebenfalls zweimal durchgeführt werden musste, habe eine schwere bronchiale Hyperreagibilität, vollständig reversibel auf Beta2-Stimulation ergeben. Nach der Inhalation von Berotec habe die Versicherte über Herzklopfen und Zittern der Extremitäten geklagt. Dr. I. ____, stellte folgende Diagnose: schwere bronchiale Hyperreagibilität, anamnestisch leichtes Asthma bronchiale wahrscheinlich, leichte respiratorische Partialinsuffizienz, klinisch irrelevant, Typ I Sensibilisierung auf Gräserpollenmischung, Eschenpollen, Eiche, Olive und Hauseigenstaub, arterielle Hypertonie und Verdacht auf schwere, wahrscheinlich reaktive depressive Entwicklung mit ausgeprägter Somatisierungstendenz bei langjähriger beruflicher und privater Frustration; Differentialdiagnose: multiples chemisches Sensitivitäts-Syndrom.

3.2. Dem pneumologischen Untergutachten vom 20. Oktober 2006 sind die Diagnosen eines Asthma bronchiale und multiplen Allergien zu entnehmen sowie eine arterielle Hypertonie und depressive Störungen. Dres. P. und Q., Gutachter Pneumologie, J., stellen leichte obstruktive Ventilationsstörungen fest, welche jedoch vollständig reversibel seien nach Inhalation eines kurzwirksamen Bronchodilators. Aus pneumologischer Sicht bestehe keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, jedoch bedinge eine leidensangepasste Tätigkeit keine Allergieexposition.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Ärzte in diagnostischer Hinsicht einig sind. Demnach reagiert die Beschwerdeführerin stark allergisch auf verschiedene Pollen, aber auch auf Wildseide und Hausstaub, und dadurch werden Atembeschwerden ausgelöst, welche die Ärzte als leichtes Bronchialasthma bezeichneten. Die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin wurde seitens der Ärzte jedoch unterschiedlich eingeschätzt, doch sowohl Dr. I. attestierte der Beschwerdeführerin eine vollständige Arbeitsfähigkeit wie auch die Lungenspezialisten des K. und die Ärzte des O.. Demnach besteht aus somatischer Sicht in einer leidensangepassten Tätigkeit eine vollständige Arbeitsfähigkeit.

3.3. Bezüglich der psychischen Beschwerden hält das K. im psychiatrischen Fachgutachten vom 23. Oktober 2006 fest, es seien keine Sinnestäuschungen oder Ich-Störungen eruierbar, jedoch beständen wahnhaft Komponenten bezüglich einer möglichen Vergiftung während der Tätigkeit der Versicherten bei der H.. Gestützt auf die Untersuchung diagnostizierte Dr. med. S., Psychiatrie und Psychotherapie, eine Dysthymia (F34.1). Obschon phobische und wahnhaft Anteile im Gespräch vorhanden seien, könne daraus keine eigenständige Diagnose abgeleitet werden. Eine geregelte Tagesstruktur würde die Versicherte stabilisieren, weshalb von einer 60 - 80%igen Arbeitsfähigkeit ausgegangen werden könne.

3.4. Im Gesamtgutachten ging Dr. med. T., Innere Medizin, gestützt auf seine Untersuchungen und die der Fachärzte von einer insgesamt 80%igen Arbeitsfähigkeit aus. Dies begründete er damit, dass er keine Befunde habe erheben können und die Pneumologen ebenfalls von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit ausgingen. So seien während der klinischen Untersuchung keine spastischen Atemgeräusche zu hören gewesen und die Versicherte habe seit 2 Jahren keinerlei spezifische Therapie mehr durchgeföhrt, noch habe sie inhalative Steroide oder Sympathomimetika eingenommen. Sodann seien die anderen geklagten Beschwerden, wie Angespanntheit, Herzrasen, Druckgeföhhl und Visusstörungen durchaus durch die deutlich erhöhten Blutdruckwerte erklärbar. Die bereits wiederholt diagnostizierte Hypertonie sei ebenfalls seit zwei Jahren unbehandelt. Ausgehend von der Diagnose einer Dysthymia und der Tatsache, dass die Versicherte ein eigenwilliges Krankheitskonzept habe, sich die Diagnose einer schweren reaktiven Depression jedoch nicht stellen lasse und mögliche Therapien für die objektivierbaren Befunde nicht in Anspruch genommen würden, bestehe insgesamt eine 80%ige Arbeitsfähigkeit. Damit wurde im Gesamtgutachten an den oberen Wert der Arbeitsfähigkeitseinschätzung aus dem psychiatrischen Teilgutachten angeknüpft, was keine Diskrepanz darstellt, zumal aus der Gesamtbeurteilung die Einschätzung schlüssig ist. Bei diesem Hintergrund erörtern sich auch weitere medizinische Abklärungen, denn das Gutachten macht deutlich, dass es der Versicherten

auf dem Land und in C.____ gut geht, hingegen treten Symptome im Alltag auf. Insbesondere wÃ¼rden weitere Untersuchungen bezÃ¼glich Allergien nichts bringen, denn unbestrittenermassen leidet die BeschwerdefÃ¼hrerin an Allergien. Vielmehr ist der Frage nach der zumutbaren ArbeitsfÃ¼higkeit im Zusammenhang mit den Allergien besondere Relevanz beizumessen. So wurde bereits anÃ¤sslich der Untersuchung vom 21. Oktober 2003 festgehalten, aus allergologischer Sicht sei die Versicherte zu 100 % arbeitsfÃ¼hig. Auch im Medas Gutachten wird auf die beklagten Allergien eingegangen, denn Dr. T.____ fÃ¼hrte aus, in der bisherigen TÃ¤tigkeit bestehe eine 100%ige ArbeitsunfÃ¼higkeit, es sei eine Staub- und Pollenexposition zu vermeiden und es wÃ¼rden nur Arbeiten in gut gelÃ¼fteten RÃ¤umen oder im Freien in Frage kommen. Indem die IV-Stelle nicht nur ein psychiatrisches, sondern auch ein somatisches Gutachten einholte, trug sie der AbklÃ¤rungspflichtÃ¤ bezÃ¼glich Allergien ausreichend Rechnung. Entgegen der Auffassung in der Beschwerde leuchtet das Gutachten insgesamt in der Darlegung der medizinischen ZusammenhÃ¤nge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein, und die darin gezogenen Schlussfolgerungen sind begrÃ¼ndet. Es erfÃ¼llt alle rechtsprechungsgemÃ¤ss erforderlichen Kriterien (vgl. BGE 125 V 353 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 160 Erw. 1c) fÃ¼r beweiskrÃ¤ftige Ã¤rztliche Entscheidungsgrundlagen, weshalb darauf abgestellt werden kann.

4.Ã¤Ã¤Ã¤Ã¤Ã¤ Beim Einkommensvergleich ging die Verwaltung von einem unbestrittenen Validen- und Invalideneinkommen von Fr. 56'742.- respektive Fr. 39'257.- aus (Urk. 2). Den vorgebrachten Argumenten der BeschwerdefÃ¼hrerin trug sie in dem Sinne Rechnung, dass sie einen leidensbedingten Abzug von 15 % vornahm und so zum Invalideneinkommen von Fr. 33'368.- gelangte. Der Abzug von 15 % liegt im Rahmen des von der Verwaltung korrekt ausgeÃ¼bten Ermessens und ist daher nicht zu beanstanden; fÃ¼r den von der BeschwerdefÃ¼hrerin verlangten Maximalabzug von 25 % besteht bei diesem Leiden mit relativ geringer Auswirkung auf die ArbeitsfÃ¼higkeit kein Raum. Der resultierende InvaliditÃ¤tsgrad von 41 % und der Anspruch auf eine Viertelsrente ab 1. Oktober 2003 ist demnach rechtens.

Ã¤

5.Ã¤Ã¤Ã¤Ã¤Ã¤

5.1Ã¤Ã¤Ã¤Ã¤ Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhÃ¤ngig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung), ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der BeschwerdefÃ¼hrerin aufzuerlegen, zufolge der GewÃ¤hrung der unentgeltlichen ProzessfÃ¼hrung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

5.2Ã¤Ã¤Ã¤Ã¤ Der unentgeltlichen Rechtsvertreterin, RechtsanwÃ¤ltin Marina Kreuzmann, steht bei diesem Verfahrensausgang eine EntschÃ¤digung aus der Gerichtskasse zu. Mit Honorarnote vom 17. August 2009 machte sie einen Aufwand von gesamthaft 25,3 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 131.80 geltend (Urk. 11). In diesem Aufwand seien auch die BemÃ¼hungen enthalten, die sie als unentgeltliche Rechtsvertreterin nach der RÃ¼ckweisung im vorinstanzlichen Verfahren getÃ¤tigt habe (Urk. 10). Diese vorinstanzlich getÃ¤tigten Aufwendungen sind indes nicht gegenÃ¼ber dem Gericht, sondern gegenÃ¼ber der Beschwerdegegnerin geltend zu machen (vgl. Urteil des

Sozialversicherungsgerichts in Sachen vom T. vom 11. März 2005, IV.2005.00032, Erw. 1.2). Damit sind nur die Aufwendungen und Auslagen zu berücksichtigen, die seit dem 2. Juli 2007 angefallen sind. Im Weiteren wurde zwischen dem 11. April 2008 und dem 18. März 2009 Aufwand angefallen, der nicht erkennbar mit dem vorliegenden Verfahren in direktem Zusammenhang steht (Urk. 11 S. 2). Nach Abzug dieser Bemerkungen verbleiben ein Stundenaufwand seit 2. Juli 2007 von 8,8 Stunden und Barauslagen von Fr. 52.30. Dieser Aufwand ist der Sache angemessen und die Entschädigung beläuft sich beim Stundenansatz von Fr. 200.-- auf Fr. 1'950.- (8,8 x Fr. 200.-- = Fr. 1'760.- zuzüglich Barauslagen von Fr. 52.30 = Fr. 1'812.30 zuzüglich Mehrwertsteuer von 7,6 %).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

3. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Marina Kreutzmann, Zürich, wird mit Fr. 1'950.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf Art. 92 ZPO hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Marina Kreutzmann

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.